

S a m m l u n g

der

G e s e t z e u n d V e r o r d n u n g e n

für das Königreich Sachsen.

38^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 75.) Verordnung an die Landesdirection;

die Anwendung einer Bestimmung des Ablösungsgesetzes in den Schönburgischen Receßherrschaften betreffend;

vom 14^{ten} Juni 1832.

In der abschriftlich hier beigehenden Eingabe vom 25sten April dieses Jahres hat die Gesamtregierung zu Glauchau, daß, an die Stelle des, §. 249. des über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen unterm 17ten März dieses Jahres erlassenen Gesetzes, für gewisse Fälle mit fortwährendem Auftrage versehenen Bezirksamts in den Schönburgischen Receßherrschaften, die Gesamtregierung, oder ein von ihr mit Auftrag zu versehenes Schönburgisches Judicium treten möge, zu verfügen gebeten.

Hierauf haben Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit zu beschließen geruht, daß, nach Analogie des Rescripts vom 10ten September 1822. (Ges. Samml. Stück 28.) in den §. 249. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen erwähnten Fällen das Amt Zwickau, vermöge des daselbst den Bezirksamtern ertheilten fortwährenden Auftrags, nur allemal dann als competent angesehen werden soll, wenn bei der betreffenden Streitigkeit ein Mitglied des Gesamthauses Schönburg theilhaftig ist, außerdem aber die Sache an die Gesamtregierung, oder an ein von derselben zu beauftragendes Schönburgisches Judicium verwiesen werden soll.

1833.

86